

# Evaluationsbericht der Prüfbehörde Saarländisches Tariftreuegesetz (STTG)

Berichtszeitraum: 1. März 2014 bis 31. Oktober 2015



Herausgeber  
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr  
Franz-Josef-Röder-Straße 17  
66119 Saarbrücken

Titelfoto: © Kzenon (Fotolia)

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
1. Rechtsgrundlagen	3
2. Einrichtung der Prüfbehörde	4
3. Arbeitsweise der Prüfbehörde	5
3.1 Vergabemeldungen	6
3.2 Auswahl der Prüfungen	12
4. Ergebnisse der bisherigen Prüfungen	12
4.1 Prüfungen	12
4.2 Sanktionen	14
4.3 Festgestellte Verstöße	16
4.4 Mitwirkung der öffentlichen Auftraggeber	18
4.5 Reaktionen auf Unternehmerseite	18
4.6 Reaktionen auf Beschäftigtenseite	19
5. Informationsveranstaltungen	19
6. Mindestlohnkommission	20
7. Zusammenarbeit	20
8. Fazit und Ausblick	21

## 1. Rechtsgrundlagen

Seit Inkrafttreten des Saarländischen Tariftreuegesetzes (STTG) am 22. März 2013 (Amtsbl. I, 84) dürfen öffentliche Aufträge über Bau-, Dienst- und Lieferleistungen ab einem Auftragsvolumen von 25.000 Euro netto im Saarland nur noch an solche Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, einen Mindeststundenlohn von 8,50 Euro brutto oder – soweit diese zur Anwendung kommen und über 8,50 Euro brutto pro Stunde liegen – die Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) zu zahlen.

Nach einem Urteil des EuGH vom 18. September 2014 (Rechtssache C-549/13) findet der vergabespezifische Mindestlohn allerdings keine Anwendung für Vergaben, deren Leistungserbringung durch Unternehmer oder Nachunternehmer erfolgt, die ihren Sitz im EU-Ausland haben und deren Beschäftigte den Auftrag ausschließlich in diesem Staat ausführen. Eine unterschriebene Verpflichtungserklärung kann für diese Aufträge daher nicht verlangt werden. Die öffentlichen Auftraggeber wurden hierüber mit Schreiben von Herrn Staatssekretär Barke vom 16. Oktober 2014 informiert.

Neben der Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns sind im STTG auch die Verpflichtung zur sofortigen Gleichstellung von Leiharbeitskräften mit regulär Beschäftigten bei der Vergütung sowie die Einhaltung tariflich vorgegebener Arbeitsbedingungen im ÖPNV-Bereich festgeschrieben. Nach § 3 Absatz 2 STTG genügt hinsichtlich der Tariftreuregelung im Bereich des ÖPNV die Zahlung der Tarifentgelte, Bezugnehmend auf einen im Saarland für diesen Bereich geltenden Tarifvertrag. In Fällen des Betreiberwechsels nach § 7 STTG ist allerdings der Tarifvertrag des vorherigen Betreibers zu übernehmen, wenn der öffentliche Auftraggeber dies vorgibt. Die Lohnuntergrenze von 8,50 Euro ist auch hier bindend.

Bei der Vergabe von ÖPNV-Leistungen in Nordrhein-Westfalen hat das OLG Düsseldorf in seinem Beschluss vom 19. Oktober 2015 (Az.: VII Verg 30/13) die Vorgabe eines einzigen (repräsentativen) Tarifvertrages, an den sich alle Bieter halten müssen, für unzulässig erklärt. Damit sind auch die Tariftreuregelungen der anderen Bundesländer, die ähnliche oder gleichlautende Regelungen vorsehen, betroffen. Da die saarländische Regelung als einzige nicht die Einhaltung eines repräsentativen Tarifvertrages vorschreibt (s.o.), ist das STTG nicht von dieser Entscheidung betroffen.

Das für Arbeit zuständige Ministerium wird in § 9 Absatz 4 STTG ermächtigt, durch Rechtsverordnung ein Kontrollsystem zur wirksamen Überprüfung der Einhaltung der sich aus dem STTG für die Auftragnehmer ergebenden Pflichten einzurichten. Mit

der Verordnung über die Einrichtung eines Kontrollsystems gemäß § 9 Absatz 4 des Saarländischen Tarifreuegesetzes vom 21. Oktober 2013 (VO Einrichtung Kontrollsystem - Amtsbl. I, 302) wurde dies aufgegriffen und eine Prüfbehörde im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (MWAEV) installiert. Nach dem Inkrafttreten der Verordnung am 22. November 2013 wurden die notwendigen Schritte zur Einrichtung der Prüfbehörde in die Wege geleitet, so dass diese ihre Tätigkeit im März 2014 aufnehmen konnte.

Nach § 9 dieser Verordnung hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Evaluierung der Wirkung der Kontrollen insbesondere hinsichtlich Effizienz und Zielerreichung vorzulegen.

Der Evaluierungszeitraum beginnt aus den vorgenannten Gründen ab dem 1. März 2014 und endet am 31. Oktober 2015.

## **2. Einrichtung der Prüfbehörde**

Laut § 9 STTG haben die öffentlichen Auftraggeber zwar das Recht, nicht aber die Pflicht, Kontrollen durchzuführen. Nach hiesigen Informationen sind im Berichtszeitraum keine Fälle bekannt, in denen die Vergabestellen selbst Kontrollen vorgenommen haben. Als Begründung hierfür wurden zu wenig Personal und fehlende Fachkenntnis in diesem Bereich vor Ort angegeben.

Mit der VO zur Einrichtung eines Kontrollsystems hat die saarländische Landesregierung die Weichen für eine effektive Kontrolle der Einhaltung der Regelungen des STTG gestellt.

Die Prüfbehörde STTG wurde per Organisationserlass mit Wirkung zum 27. Januar 2014 im Referat C/4 der Abteilung C – Arbeitsmarkt – des MWAEV eingerichtet und hat umgehend damit begonnen, Checklisten zur Durchführung der Prüfungen, Musteranschreiben und Vorlagen für Prüfprotokolle u. a. zu entwickeln sowie ein System zur Erfassung statistischer Daten aufzubauen. Seit 1. März 2014 stehen dieser Behörde eine koordinierende und eine juristische Leitung vor. Eine weitere Mitarbeiterin mit Prüferfahrung und Kenntnissen in der Lohnbuchhaltung wurde als Prüferin der Prüfbehörde zugewiesen. Seit 1. April 2014 verstärkt ein ehemaliger Steuerfahnder und seit 1. September 2014 ein weiterer Beamter mit Erfahrungen im ÖPNV-Bereich die Prüfbehörde.

Diese Prüfbehörde, die seit März 2014 Vor-Ort-Kontrollen durchführt, war die erste ihrer Art in Deutschland.

Seit Dezember 2014 führt auch eine Prüfbehörde in Nordrhein-Westfalen Vor-Ort-Prüfungen durch.

Des Weiteren beabsichtigt auch Rheinland-Pfalz die Einrichtung einer Kontrollbehörde. In einer gemeinsamen Ministerratssitzung des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes am 29. September 2015 haben die Regierungen beider Länder beschlossen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der saarländischen Prüfbehörde STTG die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der rheinland-pfälzischen Servicestelle unter Beteiligung der zuständigen Ministerien über ihre Kontrollerfahrungen auf der Basis des Saarländischen Tariftreuegesetzes informieren und dass nach Einrichtung einer Kontrollbehörde in Rheinland-Pfalz ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen den Behörden stattfindet.

### **3. Arbeitsweise der Prüfbehörde**

Bei der Prüfung nach dem STTG geht es darum, ob die gemäß §§ 3 und 4 STTG festgeschriebenen Verpflichtungen ordnungsgemäß durch die Auftragnehmer und deren Nachunternehmer eingehalten werden.

Außerhalb der Bereiche des ÖPNV und des AEntG wird die Einhaltung tarifvertraglicher Regelungen oberhalb des Mindestlohnes nicht geprüft. Die Prüfbehörde hat keine Befugnis, bei Nichteinhaltung tarifvertraglicher Bestimmungen betroffene Beschäftigte bei der Durchsetzung etwaiger Ansprüche zu unterstützen.

Die Kontrollen durch die Prüfbehörde können sowohl anlass- als auch stichprobenbezogen erfolgen, werden im Regelfall nicht angekündigt und von mindestens drei Personen durchgeführt. Zur Unterstützung der Prüfbehörde STTG kann die Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls (FKS) aufgrund einer Zusammenarbeitsvereinbarung bei Verstößen gegen das AEntG hinzugezogen werden.

Vor einer Kontrolle werden die öffentlichen Auftraggeber mit Verweis auf § 5 der Verordnung zur Einrichtung eines Kontrollsystems angeschrieben und um Einreichung der Vergabeunterlagen nebst Verpflichtungserklärungen gebeten.

Entsprechende Muster zur Abgabe von Tariftreueerklärungen für die Bereiche ÖPNV sowie Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge wurden vom MWAEV erarbeitet und sowohl im Amtsblatt als auch im Internet veröffentlicht. Nach Prüfung dieser Unterla-

gen werden Vor-Ort-Kontrollen der Prüfbehörde bei den jeweiligen Auftragnehmern durchgeführt. Nach Abschluss der Prüfung erhalten die öffentlichen Auftraggeber eine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Zur Durchführung der Kontrollen stehen der Prüfbehörde STTG alle in § 8 Absatz 2 und § 9 STTG aufgeführten Rechte zur Verfügung. Die Prüfer dürfen Grundstücke und Geschäftsräume des Arbeitgebers betreten sowie Lohn-, Melde- und andere Geschäftsunterlagen einsehen. Des Weiteren sind sie zur Überprüfung der Personalien der Beschäftigten berechtigt.

Kernstück der Kontrollen ist die Befragung der vor Ort mit der Ausführung der Leistung befassten Beschäftigten. Dabei werden auch Kontrollen außerhalb der üblichen Arbeitszeit durchgeführt, z. B. Kontrollen an Stadtfesten oder Nachtbuslinien.

Von den Prüfern werden die Namen der Beschäftigten, die Aussagen zu ihren Löhnen und die tatsächlich vorgefundenen Arbeitsbedingungen dokumentiert. Lohnkonten werden im Betrieb eingesehen oder vom Arbeitgeber kurzfristig angefordert. Stimmen die Belege mit den angegebenen Stundenlöhnen überein, liegen diese Stundenlöhne im Rahmen des vereinbarten Mindestlohnes und gibt es auch sonst keine Verdachtsmomente für eine Manipulation, wird die Kontrolle mit einem abschließenden Bericht beendet.

Geben die hier gewonnenen Erkenntnisse Anlass zu weiteren Recherchen, werden mit dem Auftragnehmer klärende Gespräche geführt, auch unter Hinzuziehung von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern oder Rechtsanwälten.

Gelingt es dem Auftragnehmer nicht, den Verdacht eines Verstoßes gegen das STTG auszuräumen, spricht die Prüfbehörde bei entsprechender Beweislage eine Sanktionsempfehlung aus und lässt diese dem öffentlichen Auftraggeber zukommen. Weicht der Auftraggeber von dieser Empfehlung ab, muss er dies gegenüber der Prüfbehörde ausführlich begründen.

Ergeben sich bei der Durchführung der Kontrollen Anhaltspunkte für Verstöße gegen die in § 8 Absatz 2 der VO zur Einrichtung eines Kontrollsystems aufgeführten Gesetze, so werden die zuständigen Stellen durch die Prüfbehörde unterrichtet.

### **3.1 Vergabemeldungen**

Die Meldepflicht für Vergaben öffentlicher Bau-, Dienst- und Lieferleistungen im Saarland wurde erst in der VO zur Einrichtung eines Kontrollsystems verankert. Die bisher gemeldeten Vergaben spiegeln die ganze Bandbreite der Bereiche Bau-

Dienst- und Lieferleistungen wieder, von Hochbau- bis zu Straßenbaumaßnahmen, Gebäudereinigungsaufträge, Aufträge an Überwachungsdienste, Lieferung von Plaketten, Beauftragung von freigestellten Schülerverkehren usw.

Für die Auftragsmeldung wurde im Internet ein Online-Formular eingestellt (<http://www.saarland.de/109014.htm>). Die gemeldeten Daten werden automatisch in die Datenbank der Prüfbehörde übertragen. Gemeldet werden die Vergabenummer, der Auftragsgegenstand, der Auftragswert, der Leistungsort, die Maßnahme, die Vergabestelle, der Leistungszeitraum und das ausführende Unternehmen. Die Meldungen der Auftraggeber enthalten nur Daten, die für die Auswahl der Kontrollen durch die Prüfbehörde erforderlich sind.

Die Vergabemeldungen werden über ein Vergabeformular, das im Internet eingestellt ist, zentral beim Landesamt für Zentrale Dienste (LZD) erfasst. Es erfolgt eine wöchentliche Aktualisierung in der eigens dafür eingerichteten Datenbank. Dazu werden die Daten in die Datenbank importiert und mit den jeweiligen Kennzeichnungen versehen. Die Datenbank ist die Grundlage für die statistischen Auswertungen und wird ständig optimiert.

Im April 2015 wurde sie um Pivot-Tabellen erweitert, um noch gezieltere Informationen zu erhalten. Mit diesen Pivot-Tabellen können die großen Datenmengen schnell und einfach in Tabellen dargestellt und analysiert werden. Die Grundlage bildet eine Tabelle, die viele verschiedene Daten, zum Beispiel Auftrags- oder Vergabedaten, enthält.

Das Saarland ist bisher im Bereich der Tariftreueregelungen deutschlandweit das einzige Bundesland mit einem solchen Melderegister.

Die Anzahl der meldenden Auftraggeber hat bis zum Ende des Berichtszeitraumes nach entsprechenden Aufforderungsschreiben stetig zugenommen.

Öffentlichen Auftraggebern, die der Meldepflicht nicht in ausreichendem Maße nachkommen, werden in Gesprächen mit der Prüfbehörde die Wichtigkeit der Vergabemeldungen und der Tariftreueerklärungen für die Umsetzung des STTG erläutert. Als Ergebnis dieser Gespräche wurde bisher durchgängig versichert, künftig Meldungen abzugeben.

Vereinzelte öffentliche Auftraggeber haben bisher immer noch keine Aufträge gemeldet. Die Prüfbehörde versucht, dem mit regelmäßigen Erinnerungen und dem Angebot von Informationsgesprächen entgegenzuwirken. Darüber hinaus wird über die Ministerien im Rahmen der Rechtsaufsicht oder über ihre Vertreter in den Aufsichts-



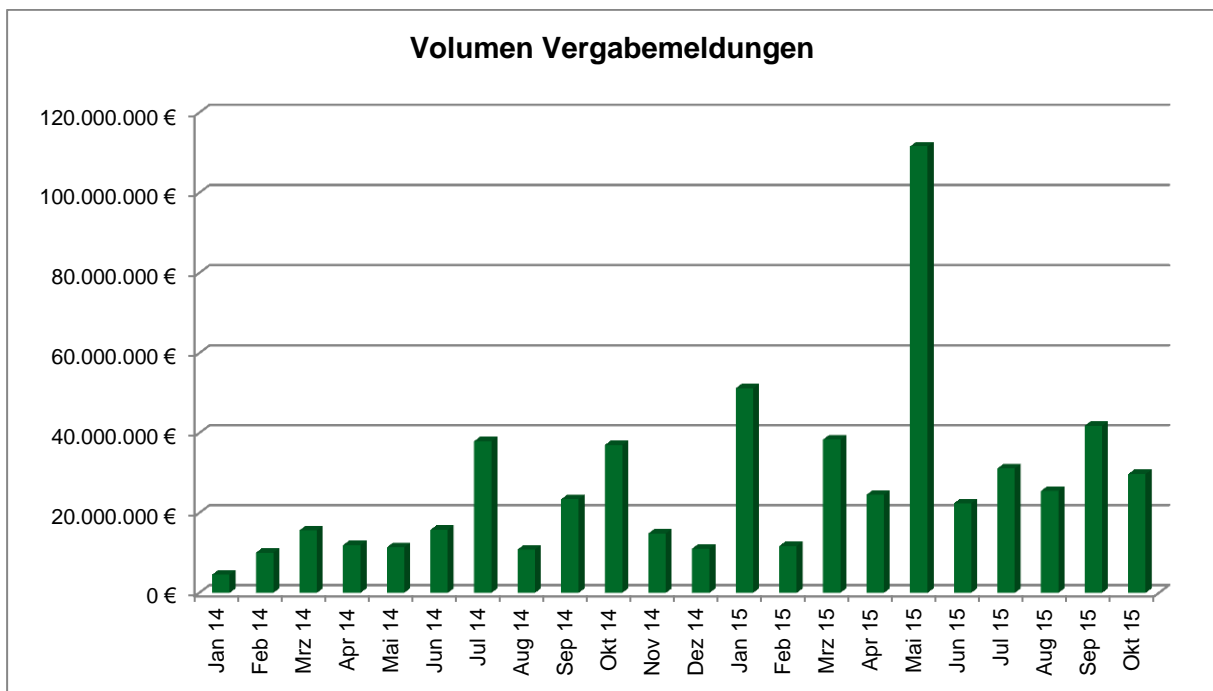
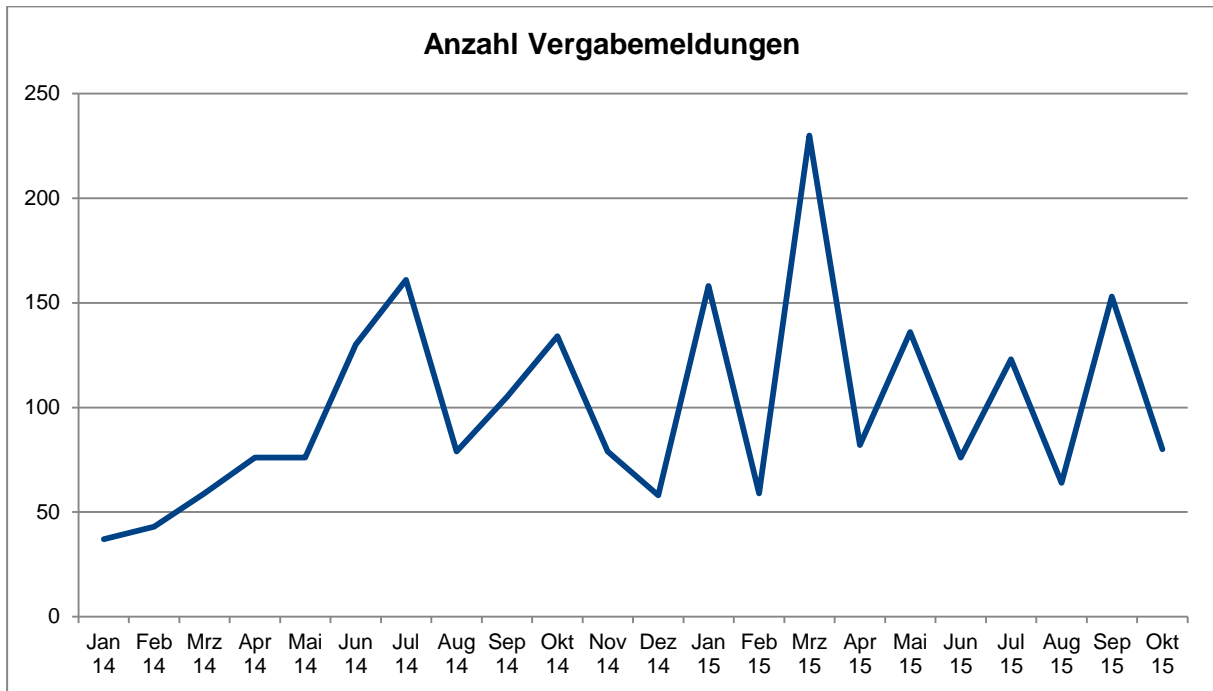
gremien darauf hingewirkt, dass die gesetzlichen Vorschriften des STTG eingehalten werden.

### Eingang Vergabemeldungen

Jahr	Monat	Anzahl	Auftragswert netto in Euro
<b>2015</b>	Januar	158	51.212.310,54
	Februar	59	11.740.355,67
	März	230	38.370.604,91
	April	82	24.569.468,00
	Mai	136	111.596.461,72
	Juni	76	22.403.700,50
	Juli	123	31.148.273,72
	August	64	25.527.447,38
	September	153	41.825.808,65
	Oktober	115	29.743.158,38
	November		
	Dezember		
<b>2015</b>	-	<b>1.196</b>	<b>388.137.589,47</b>
<b>2014</b>	-	<b>1.037</b>	<b>204.655.654,04</b>
<b>Gesamt</b>		<b>2.233</b>	<b>592.793.243,51</b>

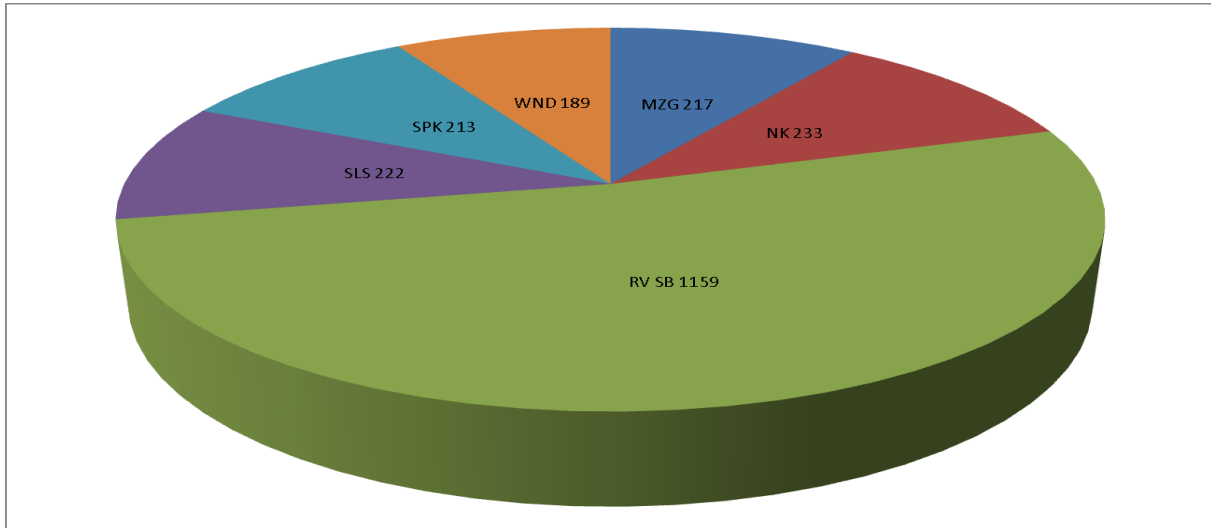
### davon

Städte und Gemeinden	107.660.183,66
Landkreise	84.556.694,17
Ministerien	15.599.478,01
Landesämter	147.866.267,20
Landeseigene Gesellschaften	15.135.149,34
Sonstige	221.975.471,13
<b>Gesamt</b>	<b>592.793.243,51</b>



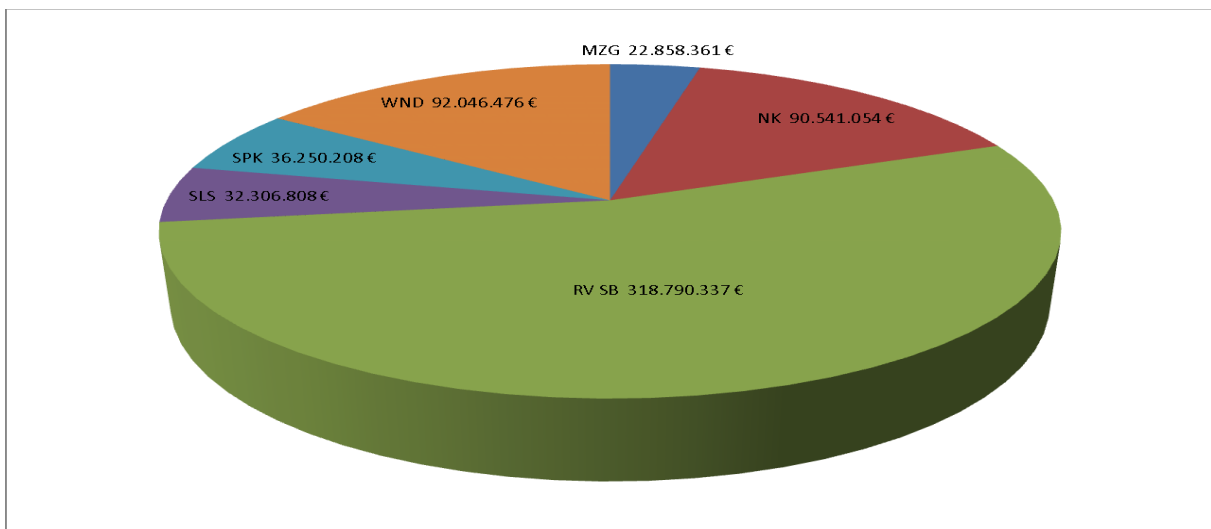
### Anzahl Vergabemeldungen - Verteilung nach Landkreisen

MZG	NK	RV SB	SLS	SPK	WND	Gesamt
217	233	1.159	222	213	189	<b>2.233</b>



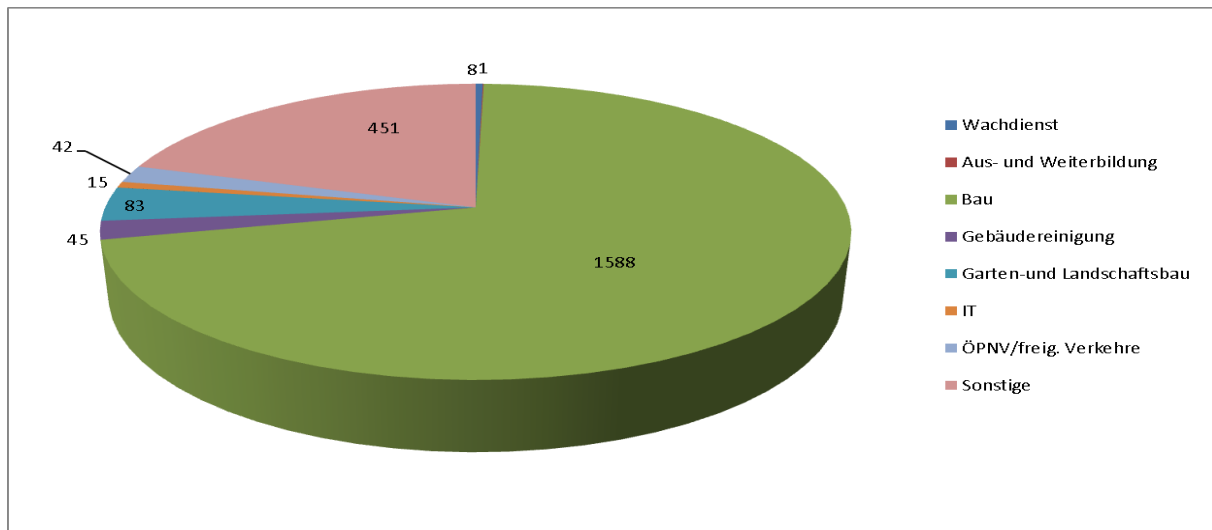
### Volumen Vergabemeldungen (in Euro) - Verteilung nach Landkreisen

MZG	NK	RV SB	SLS	SPK	WND	Gesamt
22.858.361	90.541.054	318.790.337	32.306.808	36.250.208	92.046.476	<b>592.793.244</b>



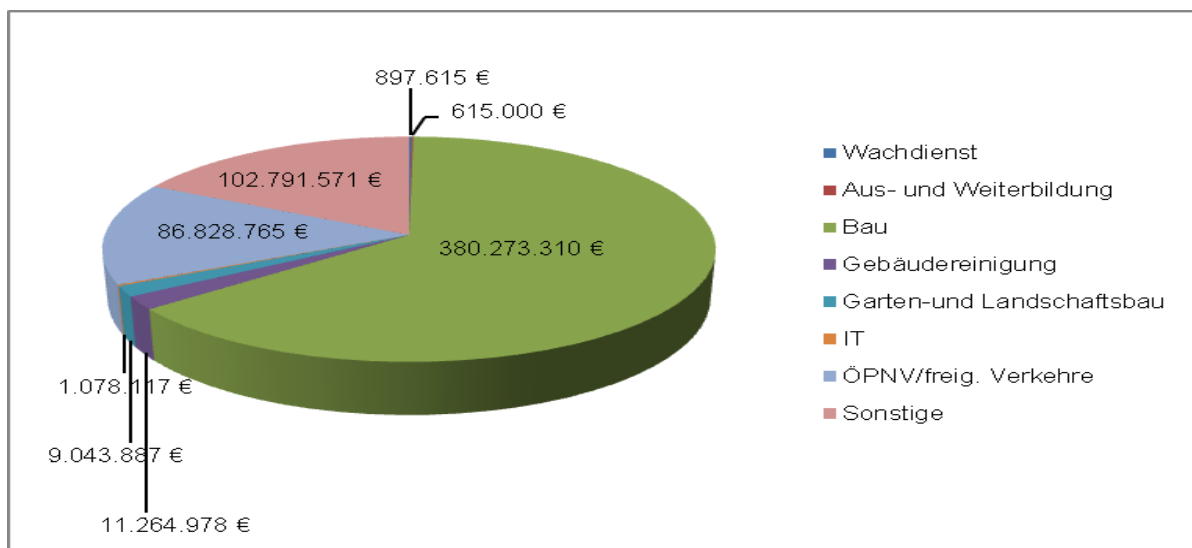
### Anzahl Vergabemeldungen - Verteilung nach Branchen

Wachdienst	Aus- und Weiterbildung	Bau	Gebäudereinigung	Garten- und Landschaftsbau	IT	ÖPNV / freigestellte Verkehre	Sonstige	Gesamt
8	1	1.588	45	83	15	42	451	2.233



### Volumen Vergabemeldungen (in Euro) - Verteilung nach Branchen

Wachdienst	Aus- und Weiterbildung	Bau	Gebäudereinigung	Garten- und Landschaftsbau	IT	ÖPNV / freigestellte Verkehre	Sonstige	Gesamt
897.615	615.000	380.273.310	11.264.978	9.043.887	1.078.117	86.828.765	102.791.571	592.793.244



### **3.2 Auswahl der Prüfungen**

Aus der Grundgesamtheit der gemeldeten und prüfbaren Aufträge wurden für die Vor-Ort-Prüfungen stichprobenartig Fälle ausgewählt. Bei der Auswahl wird darauf geachtet, verstärkt Auftragsgegenstände in den Fokus zu nehmen, in denen ein Niedriglohnsektor verbreitet ist bzw. die im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz aufgeführt sind.

Die bei der Prüfbehörde STTG eingegangenen zahlreichen Hinweise (telefonisch und persönlich) auf Verstöße gegen den Mindestlohn führten bisher nicht zu anlassbezogenen Vor-Ort-Kontrollen. Bei der Überprüfung dieser Hinweise wurde festgestellt, dass sie nicht unter das STTG fallen, weil sie entweder keine öffentlichen Aufträge waren oder nicht den Auftragswert von 25.000 Euro netto erreichten.

## **4. Ergebnisse der bisherigen Prüfungen**

### **4.1 Prüfungen**

Von den bis Ende Oktober 2015 bei der Prüfbehörde STTG eingegangenen 2.233 Vergabemeldungen wurden bislang 141 Prüfungen mit einem Volumen von 47 Mio. Euro durchgeführt. Von diesen 141 Prüfungen sind 125 abgeschlossen. Weitere 16 Prüfungen befinden sich derzeit in Vorbereitung, d. h. die Vergabeunterlagen wurden von den öffentlichen Auftraggebern angefordert und werden nach Eingang gesichtet.

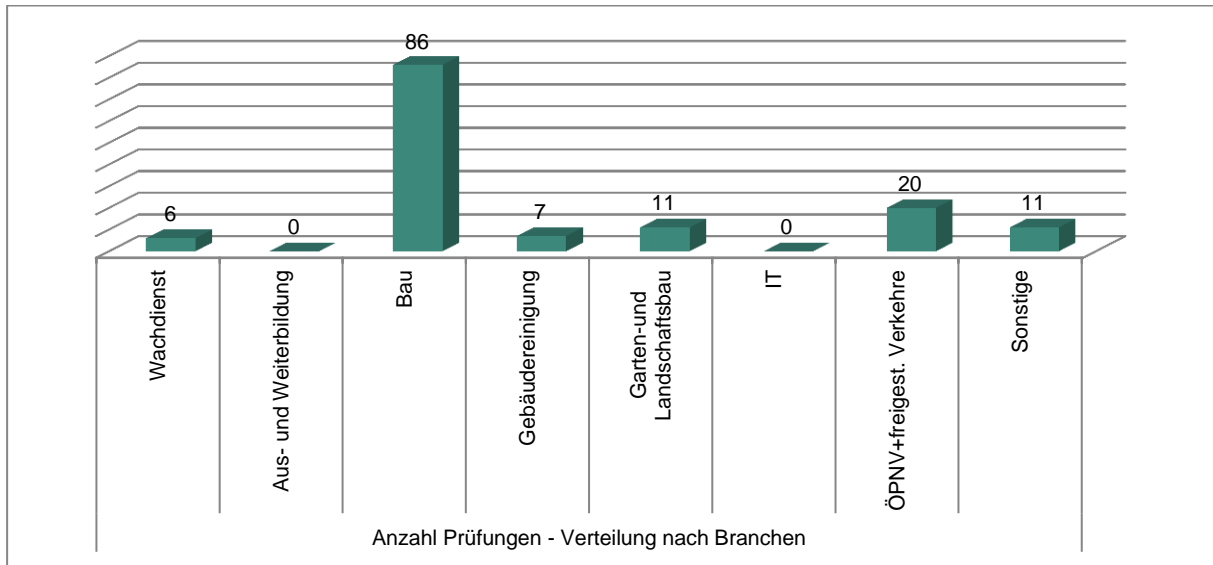
Die durchgeführten Prüfungen entsprechen 6 Prozent der eingegangenen Auftragsmeldungen. Das Volumen der Prüfungen entspricht 8 Prozent des gemeldeten Auftragsvolumens.

Der Prozentsatz der Auftragnehmer, die ihren Firmensitz außerhalb des Saarlandes haben, beläuft sich auf 20 Prozent.

Es wurden insgesamt 556 Beschäftigte überprüft.

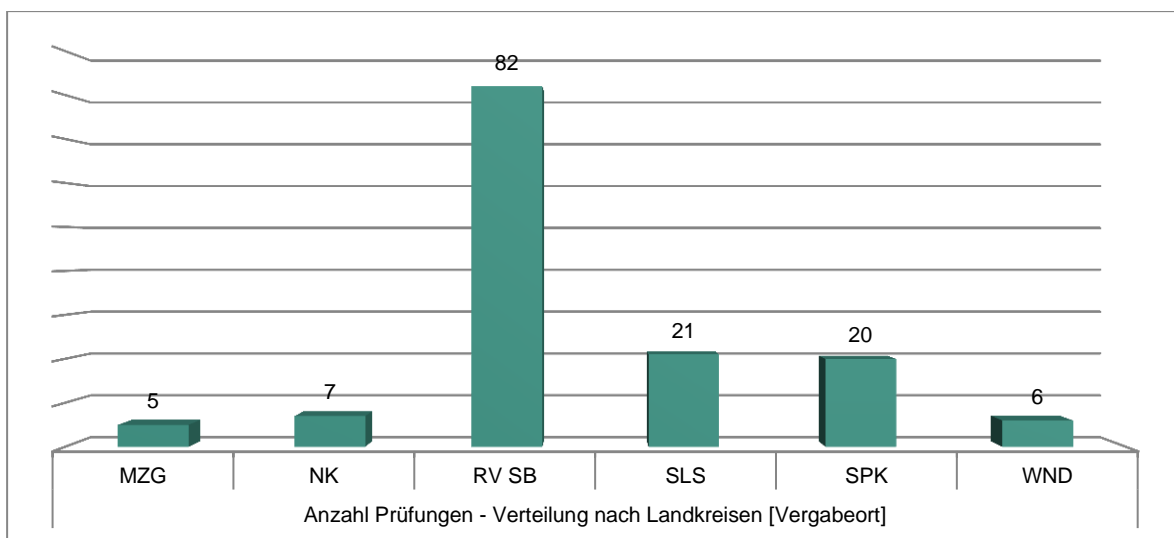
### Anzahl Prüfungen - Verteilung nach Branchen

Wachdienst	Aus- und Weiterbildung	Bau	Gebäudereinigung	Garten- und Landschaftsbau	IT	ÖPNV / freigestellte Verkehre	Sonstige	Gesamt
6	0	86	7	11	0	20	11	141



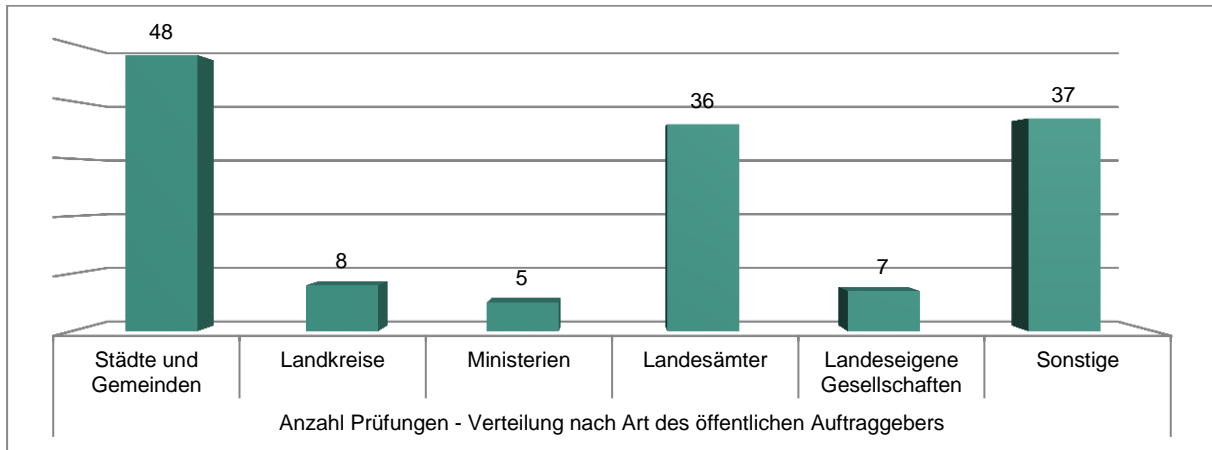
### Anzahl Prüfungen - Verteilung nach Landkreisen [Vergabeort]

MZG	NK	RV SB	SLS	SPK	WND	Gesamt
5	7	82	21	20	6	141



### Anzahl Prüfungen - Verteilung nach Art des öffentlichen Auftraggebers

Städte und Gemeinden	Landkreise	Ministerien	Landesämter	Landeseigene Gesellschaften	Sonstige	Gesamt
48	8	5	36	7	37	141



### Die Prüfungen wurden mit folgenden Ergebnissen beendet:

Erledigungsart	
ohne Beanstandung	81
Beanstandung ohne Sanktionsempfehlung	5
Beanstandung mit Sanktionsempfehlung	18
Meldung an zuständige Stellen	2
Sonstige [ohne Vor-Ort-Kontrolle]	19
<b>Summe</b>	<b>125</b>

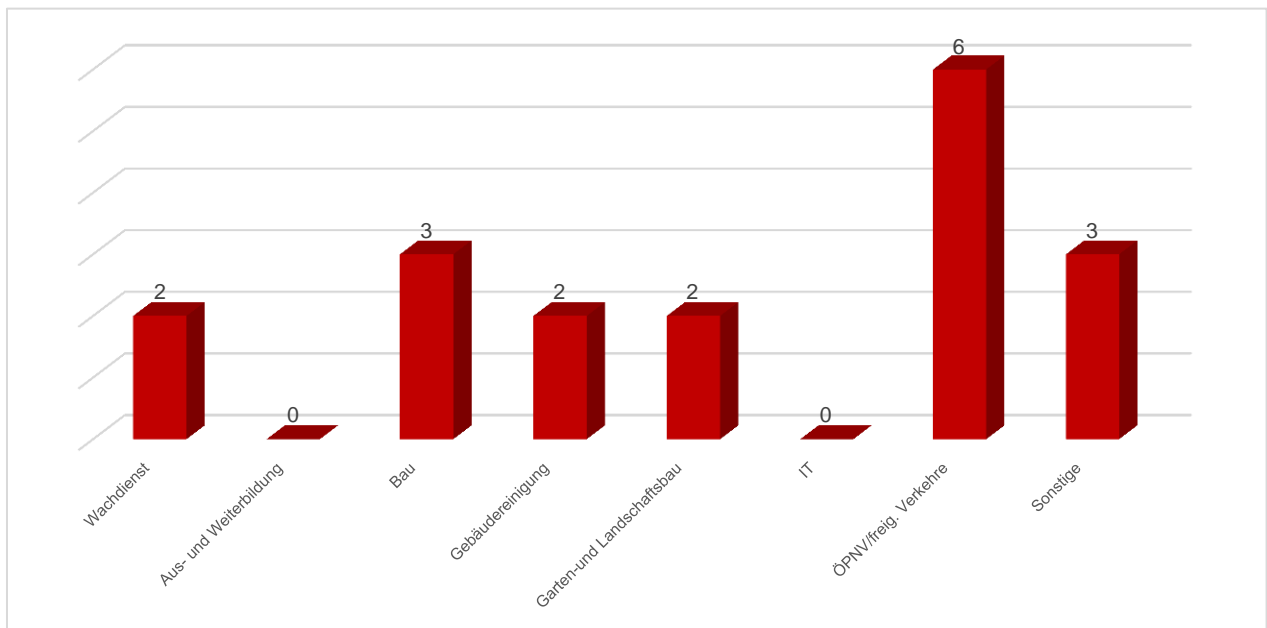
### 4.2 Sanktionen

Es wurden bisher 18 Sanktionsempfehlungen in Form einer Vertragsstrafe ausgesprochen.

Die Prozentzahl der Vertragsstrafen lag jeweils zwischen 0,5 und 5 Prozent der Auftragssumme. In nahezu allen Fällen sind die öffentlichen Auftraggeber den Sanktionsempfehlungen der Prüfbehörde gefolgt.

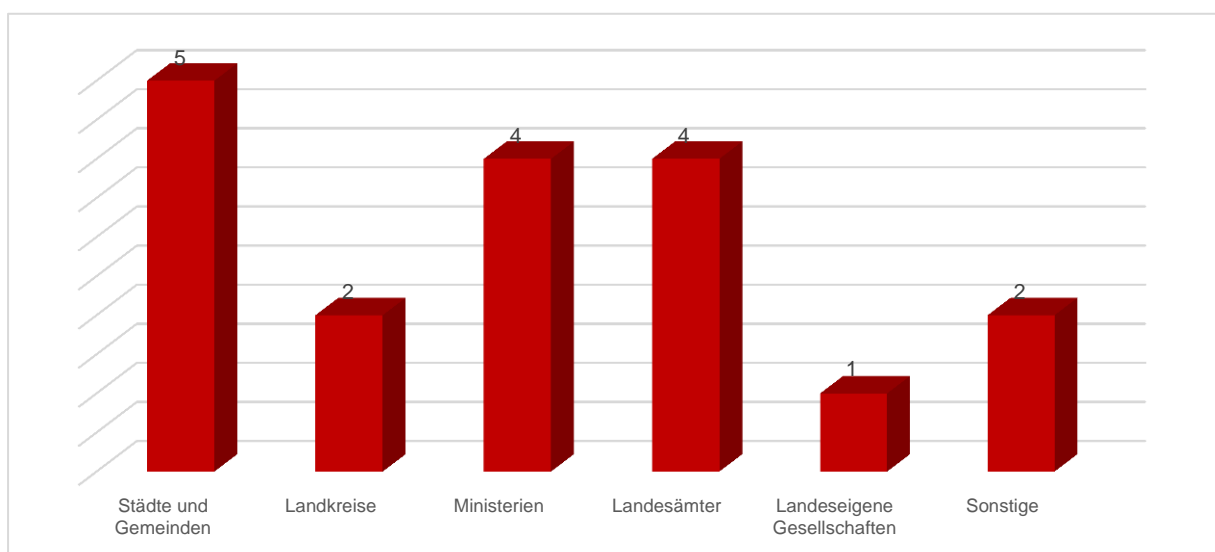
### Verteilung Sanktionsempfehlungen nach Branchen

Wachdienst	Aus- und Weiterbildung	Bau	Gebäudereinigung	Garten- und Landschaftsbau	IT	ÖPNV / freigestellte Verkehre	Sonstige	Gesamt
2	0	3	2	2	0	6	3	18



### Verteilung Sanktionsempfehlungen nach Art des öffentlichen Auftraggebers

Städte und Gemeinden	Landkreise	Ministerien	Landesämter	Landeseigene Gesellschaften	Sonstige	Gesamt
5	2	4	4	1	2	18





Es wurden Sanktionsempfehlungen in Höhe von 71.872 Euro ausgesprochen bei einem Auftragsvolumen von 5,8 Millionen Euro. Dabei wurde beim Ermessensspielraum in vielen Fällen zugunsten der Auftragnehmer berücksichtigt, dass der festgestellte Verstoß auf der Grundlage einer schwierigen rechtlichen Beurteilung der Gesamtzusammenhänge beruhte. Der Verstoß wurde umgehend eingeräumt und sofortige Abhilfe zugesagt.

Eine Empfehlung hat zum Ausschluss von der Teilnahme an einem Wettbewerb geführt.

Die Gründe für die Sanktionsempfehlungen waren die Unterschreitung des Mindest- bzw. Tariflohnes, die Nichteinhaltung des Equal-Pay in der Leiharbeit und die Feststellung von Scheinselbständigkeit. Die öffentlichen Auftraggeber wurden jeweils über die Kontrollergebnisse informiert.

Wegen des Verdachts auf Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz wurde das zuständige Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz informiert und wegen des Verdachts auf Verstöße gegen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches zur Zahlung von Beiträgen und Meldepflichten wurde die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung eingeschaltet.

#### **4.3 Festgestellte Verstöße**

Als häufige Vergehen wurden festgestellt:

- Unterschreitung des Mindestlohns durch Nichtzahlung von Sonderzahlungen.
- Nichtzahlung von Entgelt bei Urlaub und Krankheit bei geringfügig Beschäftigten (Minijobber). Es wird „übersehen“, dass auch für die Minijobs die arbeitsrechtlichen Bestimmungen Anwendung finden. Es kommt daher zu Verstößen durch fehlende Zahlungen während des Urlaubs oder einer Krankheit. Es gibt auch Fälle, da wird zwar der Lohn während der krankheitsbedingten Fehlzeit weitergezahlt, der Arbeitgeber erwartet aber, dass der Erkrankte einen Ersatz (in Form einer Arbeitskraft) auf seine Kosten stellt.
- Falsche Eingruppierung im Baubereich (ungelernter Arbeitnehmer statt fachbezogener Tätigkeit).
- Nichtanrechnung von Fahrzeiten als Arbeitszeiten. Dies verstößt zum einen gegen Arbeitsrecht und zum anderen wird in den hier gelagerten Fällen fälschlicherweise ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis angenommen. Es wer-

den dadurch keine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt. Die Nichtberücksichtigung der Fahrzeiten selbst stellt ebenfalls einen Verstoß dar.

- Durch die Nichtberücksichtigung verschiedener tariflicher Leistungen bleibt das Entgelt unter der Geringfügigkeitsgrenze von derzeit monatlich 450 Euro und deshalb werden keine Sozialversicherungsbeiträge fällig.
- Umgehungen durch die Nichtberücksichtigung von Wegezeiten zwischen zwei Arbeitsstätten, obwohl die Berücksichtigung tarifvertraglich festgeschrieben ist.
- Für die gleiche Arbeitsleistung werden im Gebäudereinigerhandwerk beim neuen Auftrag kürzere Zeittakte gesetzt. Es müssen z.B. mehr Räume in der gleichen Zeit gereinigt werden.
- Scheinselbständigkeit im Baubereich, da für Selbständige der Mindestlohn nicht gilt. In einem konkreten Fall waren vier Personen mit unterschiedlicher Vertragsgestaltung und Entlohnung bei gleicher Tätigkeit zur Erledigung eines Auftrages eingesetzt. Zwei davon waren Arbeitnehmer des Auftragnehmers, einer war Leiharbeiter und einer „angeblich“ selbständig tätig. Alle vier nutzten ausschließlich Werkzeug des Auftragnehmers.
- Zahlung eines bisher nach AEntG unter 8,50 Euro liegenden Stundenlohns ohne Anpassung an das STTG.
- Handschriftliche Stundenzettel des Arbeitnehmers werden zur Vorlage und Berechnung „angepasst“ und anschließend vernichtet. Zur Prüfung wird der korrigierte Rapportzettel vorgelegt.
- Aufträge werden außerhalb der üblichen Arbeitszeit mit Wissen des Arbeitgebers oder auf dessen Geheiß vom Arbeitnehmer mit Firmenmitteln eigenständig erledigt. Die Entlohnung erfolgt dann unter Umgehung von Steuer- und Sozialversicherungsabgaben.
- Osteuropäische Nachunternehmer zahlen angeblich einmal im Monat den auf der Lohnabrechnung korrekt ausgewiesenen Betrag bar mit Quittung an die Arbeitnehmer aus. Ausgezahlt wird jedoch meist nur knapp die Hälfte des zustehenden Lohns, der Rest wird unter den am Geschäft Beteiligten aufgeteilt.

#### **4.4 Mitwirkung der öffentlichen Auftraggeber**

Zu Beginn der Tätigkeit der Prüfbehörde im März 2014 hatten nur 6 von den 52 Kommunen gemeldet. Nach und nach erhöhte sich die Zahl auf 30. Nach einem Informationsschreiben an die Kommunen im Dezember 2014 gingen Meldungen von weiteren 18 Kommunen ein, so dass zum heutigen Stand 48 von 52 Kommunen gemeldet haben. Die Prüfbehörde wirkt den noch fehlenden Meldungen mit regelmäßigen Erinnerungen und dem Angebot von Informationsgesprächen entgegen.

Aufgrund eines Informationsschreibens an die öffentlichen Auftraggeber im Oktober 2014 wurden allein von einem großen Auftraggeber 58 Vergabemeldungen in Höhe von 20 Mio. Euro bei der Prüfbehörde STTG nachträglich gemeldet.

Durch Nachforschungen und Rückfragen der Prüfbehörde gingen insgesamt 351 Nachmeldungen von 11 öffentlichen Auftraggebern mit einem Volumen von 87 Mio. Euro ein.

#### **4.5 Reaktionen auf Unternehmerseite**

Die Arbeit der Prüfbehörde STTG wird von Unternehmerseite grundsätzlich positiv bewertet. Auch von Seiten der Verbände wurde über keinerlei Beanstandungen von Betrieben und Unternehmen berichtet, so das Ergebnis einer Informationsveranstaltung bei der Vereinigung der Saarländischen Unternehmensverbände e.V.

Selbst beim Ausspruch von Sanktionsempfehlungen konnte in den allermeisten Fällen, auch mit anwaltlicher Hilfe auf Seiten der Auftragnehmer, Einigung und Einverständnis erzielt werden.

Lediglich in einem Fall deutet sich bei ausschließlich arbeitsrechtlichen Fragen (Nichtberücksichtigung von Arbeitszeit) nach Ausspruch von Sanktionsempfehlungen ein Rechtsstreit an.

Die positive Bewertung entspricht auch einem zentralen Ergebnis der Evaluation des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur Schaffung tariftreuerechtlicher Regelungen (LTTG). Die Umsetzung des dortigen LTTG trägt aus Sicht der befragten Unternehmen zur Förderung eines fairen Wettbewerbs bei. Dabei befürworteten arbeitgebernahe Vertreterinnen und Vertreter weiterreichende Kontrollen und sprachen sich vollständig für vermehrte Kontrollen aus. Als mögliche Maßnahme zur Umsetzung wurde von allen befragten Akteuren die Einrichtung einer zentralen Prüf- und Kontrollstruktur befürwortet.

#### **4.6 Reaktionen auf Beschäftigtenseite**

Die Überprüfung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer während einer Vor-Ort-Kontrolle (VOK) hat bislang zu keinerlei Problemen geführt.

Nachdem den angetroffenen Personen der Ablauf und die Bedeutung der Prüfung ausführlich erklärt wurde, beantworteten sie, sofern sie der deutschen Sprache mächtig waren, bereitwillig und umfassend die ihnen von den Prüfern gestellten Fragen zu ihrer Person, ihrem Verdienst und der Arbeitszeit.

Die befragten Beschäftigten haben sich ausnahmslos sehr kooperativ verhalten.

#### **5. Informationsveranstaltungen**

Nachdem das Tariftreuegesetz im März 2013 in Kraft getreten war, wurde den öffentlichen Auftraggebern im Saarland im April 2013 ein Informationsschreiben von Herrn Minister Maas zugeleitet. Darin wurde über die Eckpunkte des Gesetzes informiert und auf die Fundstelle für die Erklärungsmuster im Internet hingewiesen.

Ab März 2013 wurden Informationsgespräche mit kleineren Gruppen von Vertretern öffentlicher Auftraggeber im Fachreferat C/4 durchgeführt und eine erhebliche Anzahl von telefonischen und schriftlichen Anfragen beantwortet. Im September 2013 fanden insgesamt drei Informationsveranstaltungen für alle öffentlichen Auftraggeber statt. Diese Veranstaltungen waren mit 130 Teilnehmern gut besucht.

Bei nachstehenden öffentlichen Auftragnehmern wurden die Tariftreueregelungen auf Einladung vorgestellt:

- im November 2013 auf der Mitgliederversammlung des Landesverbandes Verkehrsgewerbe Saarland,
- im August 2014 bei der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Saarbrücken,
- im Juni 2015 bei der Geschäftsführung der Saarbrücker Zeitung und
- im September 2015 beim Geschäftsführertreffen der Vereinigung der Saarländischen Unternehmensverbände.

Weitere Informationsgespräche und -veranstaltungen werden auf Nachfrage durchgeführt.

## 6. Mindestlohnkommission

Nach § 3 Absatz 5 STTG ist das für Arbeit zuständige Ministerium ermächtigt, mittels Rechtsverordnung eine Kommission zur Anpassung der Höhe des verbindlich festgelegten Mindestlohns (derzeit 8,50 Euro brutto/Stunde) einzurichten und deren Zusammensetzung und Geschäftsordnung zu regeln.

Am 21. März 2014 ist die Verordnung zur Einrichtung einer Kommission zur Anpassung des Mindestlohns gemäß § 3 Absatz 5 Satz 1 des saarländischen Tariftreuegesetzes (STTG) in Kraft getreten (Amtsbl. I, 114). Die Mindestlohnkommission wird jeweils mit drei Vertreterinnen oder Vertretern der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der Arbeitgebervereinigungen besetzt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

Die Kommission überprüft die Höhe des Mindestlohns nach dem STTG unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und beschließt über dessen Anpassung bis zum 31. August eines jeden Jahres bzw. es greift der Schlichterspruch gemäß § 3 Absatz 6 der Verordnung, beginnend im Jahr 2014.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr übernimmt den von der Kommission oder der zur Schlichtung berufenen Person ermittelten Betrag zur Anpassung des Mindestlohns und setzt diesen per Rechtsverordnung fest (§ 3 Absatz 5 Satz 3 des STTG i. V. m. § 3 Absatz 7 der Verordnung).

Nachdem in den Verhandlungen der Kommission am 18. Mai 2015 und 9. Juni 2015 eine erforderliche Stimmenmehrheit nicht zustande kam, hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr Frau Christiane Krajewski als Schlichterin benannt. Diese hat den bei der Ausführung öffentlicher Aufträge im Saarland zu zahlenden Mindestlohn ab 1. Januar 2016 mit 8,74 Euro brutto vorgeschlagen. Da auch hier keine Einigung der Kommission zustande gekommen ist, ersetzt der Vorschlag der Schlichterin den Beschluss der Kommission (§ 3 Absatz 6 der Verordnung zur Einrichtung einer Kommission zur Anpassung des Mindestlohns gemäß § 3 Absatz 5 Satz 1 des STTG).

## 7. Zusammenarbeit

Zur Unterstützung der Prüfbehörde STTG kann die Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls aufgrund einer Zusammenarbeitsvereinbarung in Fällen des Verstoßes gegen das AEntG hinzugezogen werden. Diese Vereinbarung zur Zusammenarbeit

wurde durch Gespräche mit dem Bundesfinanzministerium erreicht. Auch dies ist bisher einmalig in Deutschland.

Vor dem Hintergrund der Unterrichtungspflichten der Prüfbehörde nach § 8 Absatz 2 VO Einrichtung Kontrollsystem wurde ein reger Kontakt und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den von den Meldepflichten betroffenen Behörden aufgebaut. Im Rahmen der bestehenden Gesetze werden insbesondere im Betriebsprüfungsbe- reich der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Finanzbehörden und der Gewerbe- beamteter Erfahrungen und konkrete Prüfergebnisse ausgetauscht.

## **8. Fazit und Ausblick**

In dem vergleichsweise kurzen Zeitraum seit Aufnahme der Vor-Ort-Kontrollen im April 2014 hat sich die Prüfbehörde STTG bereits in die ständige Vergabepaxis im Saarland integriert. Die Prüfbehörde erhält Vergabemeldungen über einen Großteil aller im Saarland vergebenen öffentlichen Aufträge und ist dadurch in der Lage, bei allen größeren Projekten und Maßnahmen jederzeit Kontrollen durchzuführen.

Für die weitere Tätigkeit besteht das Ziel darin, das STTG durch Informationsveranstaltungen bei den öffentlichen Auftraggebern umfassend bekannt zu machen, damit alle öffentlichen Auftraggeber ihre Auftragsvergaben zeitnah melden. Auch soll eine praktikable Lösung für die Meldung regelmäßig wiederkehrender Aufträge entwickelt werden. Hierdurch wird der Wirkungsgrad des STTG noch weiter erhöht.

Die durchgeführten Kontrollen haben sich als effizient erwiesen und werden nicht nur von den öffentlichen Auftraggebern, sondern auch von den Auftragnehmern als sinnvoll angesehen. Darüber hinaus trägt die Umsetzung des STTG zur Förderung eines fairen Wettbewerbs bei.

Zur weiteren Bekämpfung von Lohndumping wird der vergabespezifische Mindestlohn im Saarländischen Tariftreuegesetz zum 1. Januar 2016 auf 8,74 Euro angehoben. Der erhöhte Mindestlohn gilt nicht für Aufträge, deren Vergabe vor dem 1. Januar 2016 durch Bekanntmachung eingeleitet worden ist.

Die Überprüfung der Vorgaben des Tariftreuegesetzes durch die Prüfbehörde hat gezeigt, dass Verstöße gegen den Mindestlohn vielfältige Formen haben können. Auch wurde deutlich, dass für die Einhaltung aller Mindestarbeitsbedingungen ganz verschiedene Akteure zuständig sind.

Zur Verbesserung der Prüfung der Zuverlässigkeit von Unternehmen wird im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr ein Register über Unternehmen ein-

gerichtet, die von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen sind. Die öffentlichen Auftraggeber sollen verpflichtet werden, vor Erteilung des Zuschlags Auskünfte aus diesem Register einzuholen.

Darüber hinaus haben die Regierungen des Saarlandes und des Landes Rheinland-Pfalz in einer gemeinsamen Ministerratssitzung am 29. September 2015 beschlossen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der saarländischen Prüfbehörde STTG die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der rheinland-pfälzischen Servicestelle unter Beteiligung der zuständigen Ministerien über ihre Kontrollerfahrungen auf Basis des Saarländischen Tariftreuegesetzes informieren und dass nach Einrichtung einer Kontrollbehörde in Rheinland-Pfalz ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen den Behörden stattfindet.

Eine für die Tariftreueregelungen der Länder wegweisende Entscheidung hat der EuGH mit seinem Urteil vom 17. November 2015 (Rechtssache C-115/14) getroffen. Der EuGH hält es demnach für zulässig, dass Mitgliedstaaten Bieter und deren Nachunternehmer (wie in § 3 Landestariftreuegesetz Rheinland-Pfalz) gesetzlich verpflichten können, bei der Ausführung öffentlicher Aufträge einen im Gesetz festgelegten Mindestlohn zu zahlen und dies in einer schriftlichen, ihrem Angebot beigefügten Erklärung, zu bestätigen. Eine Nichtvorlage dieser Erklärung darf zum Ausschluss des Angebots führen. Mit diesem Urteil wurde die Europarechtskonformität der landesgesetzlichen Tariftreueregelungen bestätigt.

**Ministerium für  
Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr**  
Franz-Josef-Röder-Straße 17  
66119 Saarbrücken  
info@wirtschaft.saarland.de

www.wirtschaft.saarland.de  
 /mwaev